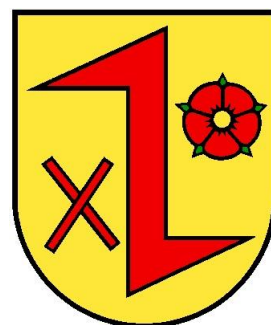


Stadt Dinklage

Landkreis Vechta



Bebauungsplan Nr. 9 „Am Burgwald I

- 1. Änderung –

Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB





Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dinklage diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Burgwald I“ mit der Begründung als Satzung beschlossen.

Dinklage, den

Der Bürgermeister

.....

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 16.11.2020 die Aufstellung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Burgwald I“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Dinklage, den

Der Bürgermeister

.....

Planunterlage

Kartengrundlage: Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 -Neuaufstellung; 03.05.2008.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis (einschl.) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dinklage, den

Der Bürgermeister

.....



Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dinklage hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Burgwald I“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Dinklage, den

Der Bürgermeister

.....

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Burgwald I“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Dinklage, den

i. A.

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist eine nach § 214 (1) BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften; eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 (3) BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Dinklage, den

i. A.....

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Burgwald I“ wurde ausgearbeitet von der Stadt Dinklage, Amt IV, Bauamt.

Dinklage, den

.....

Fübbeker

Festsetzungen

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Burgwald I“ umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Burgwald I“ - Neuaufstellung -, rechtskräftig seit dem 03.05.2008. Die folgenden Festsetzungen gelten ergänzend zu den in dieser Planzeichnung aufgeführten textlichen Festsetzungen Nr. 1 bis Nr. 4.

2. Art der baulichen Nutzung

Im gesamten Plangebiet sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten (auch ausnahmsweise) nicht zulässig (§ 4 Bzw. § 6 BauNVO).

3. Zahl der Wohneinheiten

In den Allgemeinen Wohngebieten nördlich der „Lindenstraße“ (in einer Bautiefe bis zu 35 m) sowie beidseitig der nördlichen Ahornstraße (Flurstück 227) sind je Einzelhaus maximal vier Wohnungen und je Doppelhaushälfte maximal zwei Wohnungen zulässig. Für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf können als Ausnahme bis zu 6 Wohnungen je Einzelhaus/Doppelhaus zugelassen werden.

In allen anderen Allgemeinen Wohngebieten sind je Einzelhaus maximal zwei Wohnungen und je Doppelhaushälfte maximal 1 Wohnung zulässig.

Dabei gelten jeweils mehrere aneinander gebaute Gebäude auf ein und dem selben Grundstück als ein Einzelhaus.

4. Mindestgrundstücksgrößen

In den Allgemeinen Wohngebieten mit bis zu 2 WE je Einzelhaus müssen die Baugrundstücke eine Größe von mindestens 250 m² je Wohneinheit auf dem jeweiligen Baugrundstück aufweisen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

5. Aufenthaltsräume oberhalb des zweiten Geschosses

In den Allgemeinen Wohngebieten mit Begrenzung der Firsthöhe auf 9 m sind Wohnnutzungen oberhalb des zweiten Geschosses unzulässig (§ 1 (7) Nr. 2 BauNVO).

Als Geschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die die Voraussetzungen des § 2 (6) NBauO erfüllen.

6. Einfriedigungen

Zwischen Fahrbahnrand und straßenseitiger Baugrenze darf die Höhe einer festen Einfriedigung (Mauer, Zaun) 1,20 m über Fahrbahnrand nicht überschreiten. Lebende Hecken unterliegen nicht dieser Höhenbeschränkung.

Hinweise

1. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Burgwald I“ Neuaufstellung – (2008) werden durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht geändert; sie bleiben von dieser Änderung unberührt und gelten in vollem Umfang weiter. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990. Auch die darin aufgeführten Hinweise sind weiterhin zu beachten.

2. Artenschutz

Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen der Bäume diese durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester und Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung. Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insekten-freundlichen“ Lampen erfolgen (HSE/T-Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.

3. Versiegelung

Gem. § 9 Abs. 2 der Nieders. Bauordnung müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.